

## HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2023

## Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 13.07.2023

Eingereichte Widersprüche hessischer Beamtinnen und Beamten bezüglich ihrer verfassungswidrigen Besoldung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

## Vorbemerkung Fragesteller:

Im Jahr 2015 hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien für die Besoldung von Beamtinnen und Beamten aufgestellt, auf deren Grundlage der Hessische Verwaltungsgerichtshof 2021 geurteilt hat, dass die A- sowie W-Besoldung hessischer Beamtinnen und Beamten verfassungswidrig ist. In den Urteilen wurde der Landesregierung aufgegeben, die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für die kommenden aber auch für die vergangenen Jahre herzustellen.

## Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Bundesverfassungsgericht hat erst nach dem Jahr 2015 in mehreren Entscheidungen die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation grundsätzlich neu gefasst, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers konkretisiert und immer mehr verengt. Zuletzt wurde im Mai 2020 in zwei Entscheidungen (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) der Prüfrahmen für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft. Auf Basis dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im November 2021 mit zwei Vorlagebeschlüssen dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die A- und W-Besoldung in Hessen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage steht noch aus, Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs liegen gegenwärtig nicht vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Widersprüche gegen ihre Besoldung haben Hessische Beamtinnen und Beamte mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit in den Jahren 2013 bis 2023 eingereicht?

Die Anzahl der in den Jahren 2013 bis 2023 eingegangenen Widersprüche ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Jahr | Widersprüche |
|------|--------------|
| 2013 | 10           |
| 2014 | 13           |
| 2015 | 6.852        |
| 2016 | 13.638       |
| 2017 | 39.196       |
| 2018 | 10.429       |
| 2019 | 1.875        |
| 2020 | 15.800       |
| 2021 | 24.793       |
| 2022 | 13.336       |
| 2023 | 74           |

Diese Daten basieren auf einer Auswertung des Regierungspräsidiums Kassel – Bezügestelle auf der Grundlage, "für welches Jahr" und nicht "in welchem Jahr" Widerspruch eingelegt wurde.

Frage 2. Wurde allen Beamtinnen und Beamten rückwirkend bis 2013 ihre zustehende Besoldung ausgezahlt?

Allen hessischen Beamtinnen und Beamten wurde die ihnen besoldungsgesetzlich zustehende Besoldung fristgerecht ausgezahlt.

Frage 3. Wie viele Widersprüche sind in den jeweiligen Jahren (2013 bis 2023) positiv beschieden worden, wie viele negativ und über wie viele Bescheide wurde noch nicht entschieden?

Rund 1.660 Widersprüche, die in den Jahren 2017 und 2018 für das Jahr 2015, und damit verfristet eingelegt worden sind, wurden im März 2018 abschlägig beschieden. Alle anderen Widersprüche sind – mangels Entscheidungsreife – noch nicht entschieden.

Frage 4. Wurde die Überführung der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 vollständig vollzogen? Wenn nein: Was waren die Gründe hierfür?

Ja. Die Überführung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 ist zum 01.04.2023 auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16.02.2023 (GVBl. S. 102) umgesetzt worden.

- Frage 5. Haben sich die geplanten Kosten für die Umsetzung des VGH-Urteils von 195 Mio. € für das Jahr 2023 bzw. 274 Mio. € für das Jahr 2024 geändert?
- Frage 6. Wenn ja: In welcher Höhe und was sind die Gründe dafür?
- Frage 7. Bleibt es bei der schrittweise geplanten 3 % Anhebung für die Jahre 2023 und 2024?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Mehrkosten von 195 Mio. € für das Jahr 2023 und 274 Mio. € für das Jahr 2024 resultieren aus den linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 3 % zum 01.04.2023 sowie zum 01.01.2024, vgl. Begründung des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 (LT-Drucks. 9499/20, S. 38/39).

Diese linearen Erhöhungen hat der Landesgesetzgeber – neben anderen besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Rahmen seines weiten verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums – als zwei erste Schritte auf dem Weg zur Wiederherstellung einer amtsangemessenen Alimentation gegenüber den hessischen Beamtinnen und Beamten beschlossen.

Zudem bleibt es bei der geplanten Anhebung für die Jahre 2023 und 2024. Die lineare Anpassung um jeweils 3 % zum 01.04.2023 und zum 01.01.2024, zusätzlich zur Erhöhung um 1,89 % zum 01.08.2023, ist durch das Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom Hessischen Landtag beschlossen worden und wird termingerecht vollzogen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Vorbemerkung.

Wiesbaden, 17. August 2023

**Peter Beuth**